Aktienkaufvertrag (ausführliche Version)

zwischen

**Hans Muster**, von Schlieren ZH, whft. Dorfgasse 16, 8600 Dübendorf

**Verkäufer**

und

**Petra Meier**,von Frauenfeld TG, whft. St. Gallerstrasse 2, 9500 Wil

**Käuferin**

betreffend

**80 Namenaktien der Muster Treuhand AG**

**mit Sitz in Wil SG**

***Anmerkungen:***

*Das vorliegende Muster behandelt den Verkauf von Namenaktien an einer KMU ausführlich. Es ist aber möglich, eine kürzere Version eines solchen Vertrags zu verwenden, der den rechtlichen Anforderungen auch genügt. Der Unterschied der ausführlichen Version beruht vor allem darin, dass die Parteien einander umfassendere Gewährleistungen zusprechen als im Muster der Kurzversion.*

*Das vorliegende Muster betrifft den Verkauf einer Unternehmensmehrheit über die Aktien, also einen Share Deal, und nicht den Verkauf einer Einzelfirma oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft.*

1. Präambel

1.1 Unter der Firma Muster Treuhand AG (Firmennummer: CHE-109.345.056) besteht eine Aktiengesellschaft (nachfolgend: Gesellschaft) mit Sitz in Wil SG. Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Treuhandbüros.

1.2 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100 000.–. Es ist eingeteilt in 100 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1000.–.

1.3 Der Verkäufer ist der frei verfügungsberechtigte Eigentümer von 80 Namenaktien der Gesellschaft, also von 80% des Aktienkapitals der Gesellschaft.

1.4 Der vorliegende Vertrag regelt nachfolgend die Modalitäten des Verkaufs der Aktien zwecks Übernahme der Unternehmensmehrheit durch die Käuferin.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Der Verkäufer verkauft der Käuferin im Sinne eines Unternehmensverkaufes 80 (achtzig) Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 1000.– (Franken tausend), also 80% des Aktienkapitals.

2.2 Der Kaufpreis für die 80 Namenaktien der Gesellschaft beträgt CHF *[Betrag]* (Franken *[Betrag]*) pro Aktie, also insgesamt CHF *[Betrag]* (Franken *[Betrag]*).

***Option für detaillierte Berechnung des Kaufpreises:***

*2.2 Auf den Übernahmestichtag, d.h. per [Datum], erstellen die Parteien gemeinsam einen detaillierten (internen) Abschluss nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen, basierend auf einer vollständigen und ordnungsgemässen Buchhaltung.*

*Sind sich die Parteien bezüglich der Erstellung des (internen) Abschlusses nicht oder teilweise nicht einig, können sie gemeinsam und auf gemeinsame Kosten hierzu einen Experten beiziehen, welcher die strittigen Punkte definitiv bereinigt.*

*2.3 Der Netto-Substanzwert zur Bestimmung des Kaufpreises entspricht dem Aktivenüberschuss (Eigenkapital samt offenen und stillen Reserven) gemäss Bilanz am Übernahmestichtag. Dabei werden intern, abweichend von den Bilanzwerten, zur Bestimmung des Netto-Substanzwerts (einschliesslich offener und stiller Reserven) verbindlich folgende Wertansätze für bestimmte einzelne Positionen angesetzt:*

1. Das Grundstück Parzelle der Gesellschaft, Parzelle Nr. 2 507 (Grundbuch Wil) wird pauschal mit [Betrag] bewertet.
2. Das gesamte mobile Anlagevermögen (wie Büromöbel etc.) und EDV-Anlagen sind in der Inventarliste per [Datum] (Anhang 5) vollständig aufgeführt und bewertet. Diese beiden Positionen werden pauschal mit CHF [Betrag] bewertet.
3. Die übrigen Aktiven werden am Übernahmestichtag zum Marktwert bewertet.
4. Bei den per Übernahmestichtag noch nicht abgerechneten Aufträgen (angefangene Arbeiten) – die nach Aufwand abgerechnet werden – ist ein Pauschalabzug von 10% für das Risiko der Uneinbringlichkeit sowie für letztlich nicht verrechenbare Stunden abgezogen.
5. Kreditoren, Bankschulden und andere Verpflichtungen, welche die Geschäftstätigkeit vor dem Übernahmestichtag betreffen und/oder per Übernahmestichtag die Gesellschaft noch belasten, sind zu berücksichtigen und reduzieren den Netto-Substanzwert. Soweit diese Verpflichtungen zahlenmässig noch nicht zuverlässig abgeschätzt werden können, sind Abgrenzungen im Umfang des zu erwartenden Mindestbetrags dieser Verpflichtungen vorzunehmen.
6. Sämtliche Steuern für das Geschäftsjahr [Jahr] und früher werden, soweit bereits bekannt, als Verpflichtungen passiviert. Die Steuern für die Periode vom 1. Januar [Jahr] bis Übergabestichtag werden pauschal mit 20% des in dieser Periode von der Gesellschaft erwirtschafteten Gewinns als Verpflichtungen passiviert, etc.

2.4 *Die Parteien vereinbaren, den Abschluss auf den Übernahmestichtag (und die Berechnung des Kaufpreises) spätestens bis [Datum] zu erstellen. Der definitive Kaufpreis, der auf der Basis der Bedingungen von Ziff. 2.2 und 2.3 dieses Vertrags errechnet wird, wird von den Parteien in einer schriftlichen Erklärung innert zehn Tagen nach definitiver Berechnung des Kaufpreises festgehalten und bestätigt.*

***Option Kaufpreis in der Form eines Earn-Out:***

***Anmerkung****: Earn-Out Klauseln sind in allen möglichen Varianten denkbar und oft komplex in der Formulierung. Vertragsparteien wird empfohlen, bei der Vereinbarung eines Earn-Outs professionelle Unterstützung beizuziehen (buchhalterisch, rechtlich und steuerlich). Die vorliegende Musterbestimmung basiert auf Earn-Out Zahlungen, welche ab einer bestimmten Zielerreichung und danach bis zu einem definierten Maximalbetrag jeweils aufsteigend geschuldet werden. Daneben bestehen auch diverse weitere Varianten. Ein Verkäufer hat sich bei der Vereinbarung eines Earn-Outs bewusst zu sein, dass die zugrundeliegenden Referenzgrössen nach Vollzug des Verkaufs durch ihn in der Regel nicht mehr beeinflusst werden können. Je nach Konstellation sind ergänzend Schutzbestimmungen aufzunehmen, wonach der Käufer während der Earn-Out Periode keinerlei Umstrukturierungen (z.B. Fusion der gekauften Gesellschaft, was eine Ermittlung des Earn-Outs erschwert oder nahezu verunmöglicht) der Gesellschaft vornehmen darf sowie den Geschäftsbetrieb nicht massgeblich verändern darf. Zudem sind auch Bestimmungen in Bezug auf die Ermittlung der massgeblichen Referenzgrösse zwingend (u.a. z.B. die Definition des massgeblichen Rechnungslegungsstandards sowie evtl. Bezug auf bisherige Rechnungslegungspraxis), da diese Berechnung weitestgehend im Einflussbereich des Käufers respektive der verkauften Gesellschaft liegt. Die konkreten Bedürfnisse und Risiken können je nach Konstellation sowie Branche unterschiedlich sein. Zudem spielt auch die Verhandlungsposition der Parteien eine Rolle. Der vorliegende Mustertext ist nicht als vollständig passende Lösung für jeden konkreten Einzelfall zu betrachten.*

*2.5 Der Kaufpreis für die 80 Namenaktien der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:*

*Basispreis in der Höhe von CHF [Betrag]; sowie*

*Earn-Out Zahlungen nach Berechnung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.*

*2.6 Die Verkäuferin verpflichtet sich zur Zahlung von Earn-Out Zahlungen in Bezug auf die Geschäftsjahre [Jahr x, Jahr Y, Jahr Z] an den Verkäufer, deren Höhe auf der Basis des [Referenzgrösse wie z.B. EBIT oder Umsatz etc.] für das betreffende Geschäftsjahr ermittelt werden.*

*Die Earn-Out Zahlung für ein relevantes Geschäftsjahr beträgt CHF [Betrag, z.B. 2.50] pro CHF, um welchen der [Referenzgrösse wie z.B. EBIT oder Umsatz etc.] den Mindestbetrag von CHF [Mindestbetrag der Referenzgrösse] überschreitet, bis zu einem Maximalbetrag der Earn-Out Zahlung von CHF [Maximalbetrag Earn-Out Zahlung bei Deckelung gegen oben] pro Geschäftsjahr.*

*Sofern der [Referenzgrösse wie z.B. EBIT oder Umsatz etc.] im betreffenden Geschäftsjahr dem Mindestbetrag von CHF [Mindestbetrag der Referenzgrösse] entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt die Earn-Out Zahlung für das betreffende Geschäftsjahr CHF 0.00.*

*Im Sinne einer Beispielrechnung halten die Parteien fest, dass im Falle eines [Referenzgrösse wie z.B. EBIT oder Umsatz etc.] von CHF [Betrag] die Earn-Out Zahlung für das betreffende Geschäftsjahr CHF [Betrag Earn-Out gemäss Beispielrechnung] beträgt. Im Falle einer Überschreitung des [Referenzgrösse wie z.B. EBIT oder Umsatz etc.] von CHF [Betrag], entspricht die Earn-Out Zahlung dennoch lediglich dem Maximalbetrag von CHF [Maximalbetrag Earn-Out Zahlung bei Deckelung gegen oben].*

*2.7 Die Bestimmung des [Referenzgrösse wie z.B. EBIT oder Umsatz etc.] erfolgt auf der Basis der revidierten Jahresrechnung [Rechnungslegungsstandard sowie Bezug auf vergangene Rechnungslegungspraxis zu definieren, evtl. mit Verweise auf Anhänge zum Aktienkaufvertrag] für das betreffende Geschäftsjahr. Die Käuferin hat dem Verkäufer alljährlich bis spätestens am [Datum] des Folgejahres, d.h. bis am [Datum des Jahres X + 1, Datum des Jahres Y + 1 sowie Datum des Jahres Z + 1] die revidierte Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht, Kontenblätter sowie Angabe des [Referenzgrösse wie z.B. EBIT oder Umsatz etc.] des betreffenden Geschäftsjahres per Einschreiben zuzustellen. Sofern der Verkäufer nicht innert einer Frist von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser Unterlagen schriftlich Widerspruch erhebt, gilt der von der Verkäuferin mitgeteilte [Referenzgrösse wie z.B. EBIT oder Umsatz etc.] als verbindlich und die Earn-Out Zahlung wird gemäss Berechnung in vorstehender Ziff. 2.6 definitiv.*

*Sofern sich die Parteien nicht innert einer Frist von 60 Kalendertagen nach einem allfälligen Widerspruch durch den Käufer auf die definitive Bestimmung der Earn-Out Zahlung schriftlich einigen können, bestimmen sie gemeinsam einen unabhängigen Experten, welcher die Earn-Out Zahlung für das betreffende Geschäftsjahr nach Massgabe der Bestimmungen gemäss diesem Vertrag definitiv und für die Parteien verbindlich festsetzt. Sofern sich die Parteien nicht auf einen gemeinsamen Experten einigen können, kann jede Partei nach Ablauf der 60 tägigen Frist die Bezeichnung eines Experten durch den [z.B. Präsidenten der Zürcher Handelskammer] verlangen. Die Kosten des unabhängigen Experten sowie für die allfällige Einsetzung durch den [z.B. Präsidenten der Zürcher Handelskammer] tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens respektive Unterliegens in Bezug auf die Festsetzung der Earn-Out Zahlung (Verhältnis des von der jeweiligen Partei dem Experten mitgeteilten Betrag der Earn-Out Zahlung verglichen mit der durch den Experten definitiv festgesetzten Earn-Out Zahlung). Die Parteien haben den Zugang des Experten zu sämtlichen erforderlichen Informationen und Unterlagen sicher zu stellen.*

*2.8 Die Käuferin verpflichtet sich während der Dauer der Earn-Out Periode, d.h. bis zum Abschluss des Geschäftsjahres [Jahr Z] sicherzustellen, dass im Rahmen der Geschäftsführung der Gesellschaft keinerlei Massnahmen getroffen werden, welche den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen und den [Referenzgrösse wie z.B. EBIT oder Umsatz etc.] negativ beeinflussen. Insbesondere hat die Käuferin sicherzustellen, dass:*

* *keinerlei Verträge abgeschossen werden, welche nicht marktüblichen Konditionen entsprechen;*
* *keinerlei verdeckte Gewinnausschüttungen stattfinden;*
* *keinerlei profitable Geschäfte in andere juristische Einheiten ausgelagert werden;*
* *[weitere Fälle je nach Konstellation zu definieren]*

*Im Falle einer Verletzung der Verpflichtung gemäss dieser Ziff. 2.8 hat für die Ermittlung der Earn-Out Zahlung eine rechnerische Anpassung des [Referenzgrösse wie z.B. EBIT oder Umsatz etc.] mittels Eliminierung der Effekte der verbotenen Handlungen zu erfolgen. Sofern sich die Parteien nicht auf die rechnerische Anpassung [Referenzgrösse wie z.B. EBIT oder Umsatz etc.] einigen können, erfolgt diese im Rahmen der Bestimmung der definitiven Earn-Out Zahlung durch den unabhängigen Experten.*

*2.9 Die Käuferin verpflichtet sich während der Dauer der Earn-Out Periode, d.h. bis zum Abschluss des Geschäftsjahres [Jahr Z], sicherzustellen, dass keinerlei Umstrukturierungen der Gesellschaft (wie z.B. Fusionen, Übertragungen von Geschäftsbereichen o.ä.) erfolgen sowie dass sie die Aktien der Gesellschaft nicht an Dritte weiterverkauft werden.*

*Im Falle einer Verletzung der Verpflichtung gemäss dieser Ziff. 2.9 entspricht die Earn-Out Zahlung für die noch offenen Geschäftsjahre automatisch dem Maximalbetrag von CHF [Maximalbetrag] pro Geschäftsjahr und die noch offenen Earn-Out Zahlungen sind durch die Käuferin innert einer Frist von 10 Kalendertagen nach Vornahme einer verbotenen Handlung an den Verkäufer zu bezahlen.*

3. Vollzug des Kaufvertrags

3.1 Der Vollzug dieses Vertrags erfolgt mit der beidseitigen Unterzeichnung im Sitzungszimmer der [Ort].

***Option:***

*Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Vertrags erfolgt der Vollzug per [Datum] in den Büroräumlichkeiten der [Ort].*

3.2 Die Übergabe der blanko indossierten Namenaktien der Gesellschaft mit kompletter Indossamentenkette erfolgt bei Vertragsunterzeichnung Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises durch die Käuferin.

***Option bei Aktienzertifikaten:***

*Die Übergabe der acht Aktienzertifikate über je zehn Aktien (nummeriert) der Gesellschaft erfolgt bei Vertragsunterzeichnung Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises durch die Käuferin. Die Aktienzertifikate werden ja an die Käuferin indossiert.*

***Option 2 Zession:***

*Die Gesellschaft hat weder Aktien noch Aktienzertifikate ausgegeben. Der Verkäufer erklärt deshalb hiermit im Sinne von Art. 164 OR, die vorgenannten 80 Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 1000.– in Erfüllung des vorgenannten Verpflichtungsgeschäfts gemäss Ziff. 3.1 an die Käuferin abzutreten.*

***Option 3 bei Vollzug nach Vertragsunterzeichnung:***

*Die Käuferin bezahlt den Kaufpreis für die Aktien der Gesellschaft auf das vom Verkäufer schriftlich bekannt gegebene Bankkonto bis zum 31. Januar 20\_\_.*

*Nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Bank des Verkäufers, wonach der Kaufpreis vollständig bezahlt ist, übergibt der Verkäufer der Käuferin die blanko indossierten Namenaktien der Gesellschaft mit kompletter Indossamentenkette.*

***Option 4 bei Vollzug nach Vertragsunterzeichnung mit Absicherung Zahlungsversprechen:***

*Die Käuferin bezahlt den Kaufpreis für die Aktien der Gesellschaft auf das vom Verkäufer schriftlich bekannt gegebene Bankkonto bis zum 31. Januar 20\_\_.*

*Zur Absicherung des Kaufpreises überreicht die Käuferin dem Verkäufer bei Übergabe der Namenaktien ein unbedingtes Zahlungsversprechen einer schweizerischen Grossbank in der Höhe des Kaufpreises gemäss vorheriger Ziff. 3.2.*

***Option 5 bei Bestimmung des Kaufpreises gemäss vorheriger Ziff. 2.2 und 2.3:***

Der Kaufpreis wird wie folgt bezahlt:

CHF [Betrag] Bei beidseitiger Vertragsunterzeichnung und Übergabe der Aktien an die Verkäuferin [oder Deponierung der Aktien bei einem Treuhänder]

CHF [Betrag] am Übernahmestichtag

CHF [Betrag] bei Vorliegen der Bestätigungen beider Parteien über den definitiven Kaufpreis resp. spätestens innert zehn Tagen nach Feststehen des definitiven Kaufpreises gegen gleichzeitige Übergabe der Namenaktien an der Gesellschaft samt kompletter Indossamentenkette

***Option 6 bei Kaufpreis als Earn-Out gemäss vorheriger Ziff. 2.5 – 2.9***

Der Kaufpreis wird wie folgt bezahlt:

Basispreis in der Höhe von CHF [Betrag]. Bei beidseitiger Vertragsunterzeichnung und Übergabe der Aktien an die Verkäuferin [oder Deponierung der Aktien bei einem Treuhänder]

Earn-Out Zahlungen. Die Earn-Out Zahlungen sind jährlich jeweils innert einer Frist von 30 Kalendertagen nach definitiver Festsetzung der jeweiligen Earn-Out Zahlung gemäss vorstehender Ziff. 2.7 durch die Käuferin an den Verkäufer zu bezahlen (d.h. z.B. Zahlung der Earn-Out Zahlung für das Geschäftsjahr [Jahr] innert 30 Tagen nach verbindlicher Festsetzung der Earn-Out Zahlung für das Geschäftsjahr [Jahr] etc.). Eine frühere Zahlung gemäss vorstehender Ziff. 2.9 bleibt vorbehalten.

***Option 7: Teilrückbehalt des Kaufpreises:***

Zwecks Sicherung Gewährleistungsansprüche kann die Käuferin einen Rückbehalt von maximal [Zahl]% des Gesamtkaufpreises für längstens 24 Monate ab Übergang von Nutzung und Gefahr der 80 Namenaktien auf die Käuferin machen. Der Rückbehalt ist auf ein Sperrkonto bei der Bank [Bankname samt Adresse] einzubezahlen, und eine Auszahlung von diesem Konto ist nur mit Unterschrift beider Parteien möglich. Die Käuferin ist verpflichtet, spätestens 24 Monate nach Erhalt sämtlicher Namenaktien an der Gesellschaft sämtliche Unterschriften zur Überweisung des Rückbehalts an den Verkäufer zu leisten, sofern sie bis dann nicht gerichtlich auf Auszahlung des Rückbehalts wegen Gewährleistungsansprüchen geklagt hat.

***Zusatz bei vinkulierten Aktien:***

Der Verkäufer übergibt der Käuferin nach Bezahlung des Kaufpreises einen Verwaltungsratsbeschluss der Gesellschaft, wonach die Übertragung der Aktien der Gesellschaft auf die Käuferin und die Eintragung der Käuferin als neue Aktionärin ins Aktienbuch der Gesellschaft genehmigt wird.

3.3 Mit der Bezahlung des Kaufpreises übergibt der Verkäufer der Käuferin das nachgeführte Aktienbuch der Gesellschaft, die Rücktrittsschreiben der Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft samt Erklärungen, dass sie gegen die Gesellschaft keinerlei Ansprüche mehr besitzen, sowie den Aufhebungsvertrag bezüglich der Arbeitsverträge der Gesellschaft mit dem Verkäufer und [Person X] per [Datum].

3.4. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche notwendigen Rechtshandlungen und Unterschriften zu leisten, damit diese Aktienübertragung formell rechtsgültig wird und damit im Verwaltungsrat die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden können.

3.5 Der Kauf mit Übergang von Nutzen und Gefahr auf die Käuferin erfolgt per Übergabe der Namenaktien.

4. Gewährleistungen des Verkäufers

4.1 **Allgemeines:** Der Verkäufer gibt der Käuferin die nachfolgend aufgeführten Gewährleistungen und Garantien in Bezug auf die Gesellschaft per Datum des Vertragsabschlusses ab. Soweit die nachfolgenden Gewährleistungen/Zusicherungen nur für wesentliche Eigenschaften gelten, ist damit gemeint, dass die Abwesenheit der zugesicherten Eigenschaft nur dann einen Mangel darstellt, wenn die Kenntnis dieser fehlenden Eigenschaft einen Einfluss auf den Willen der Käuferin zum Vertragsabschluss oder die Kaufpreisfestlegung gehabt hätte.

Der Verkäufer sichert der Käuferin zu, dass er der Käuferin nach besten Wissen und Gewissen alles offengelegt hat, was von den nachfolgenden Gewährleistungen umfasst ist. Die im Rahmen der Vertragsverhandlungen und als Anhänge zu dieser Vereinbarung abgegebenen Informationen sind in allen wesentlichen Punkten vollständig, richtig und wahrheitsgetreu.

4.2 **Aktien:** Der Verkäufer erklärt ausdrücklich, dass er der frei verfügungsberechtigte Eigentümer der 80 Namenaktien der Gesellschaft ist und diese voll liberiert sind. Er leistet Gewähr dafür, dass er das unbeschränkte Recht besitzt, diese Aktien zu verkaufen und zu übertragen, und dass die Aktien frei von Drittrechten (insbesondere Pfandrechten oder Nutzniessung) sind.

Zudem gewährleistet der Verkäufer, dass die Übertragung seiner Aktien im Rahmen dieses Vertrags der Käuferin das volle, unbelastete und alleinige Eigentum an seinen bisherigen 80 Namenaktien an der Gesellschaft vermittelt.

Weiter gewährleistet der Verkäufer, dass kein Beschluss der Gesellschaft hängig ist, das Aktienkapital zu erhöhen, und dass keine Optionen oder andere Verpflichtungen bestehen, wonach die Gesellschaft weitere Aktien ausgeben müsste.

4.3 **Gründung und Existenz der Gesellschaft:** Der Verkäufer bestätigt, dass die Gesellschaft eine ordnungsgemäss gegründete und organisierte Aktiengesellschaft gemäss Schweizer Recht ist. Im Anhang zu diesem Vertrag sind die bei Unterzeichnung dieses Vertrags in Kraft stehenden Statuten der Gesellschaft enthalten (Anhang 1). Der ebenfalls im Anhang enthaltene Handelsregisterauszug der Gesellschaft ist vollständig und zutreffend (Anhang 2).

Die Gesellschaft befindet sich weder in einem Betreibungs-, Konkurs-, Nachlass- oder Liquidationsverfahren, noch wurde eine Notstundung beantragt.

4.4 **Geschäftsbetrieb:** Die Gesellschaft besitzt die wesentlichen zur Führung des Geschäftsbetriebs derzeit notwendigen Rechte, behördlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Konzessionen.

4.5 **Jahresrechnung:** Die diesem Vertrag angehängte und geprüfte Jahresrechnung der Gesellschaft per 31. Dezember 20\_\_ (Vorjahr) ist nach den in der Schweiz geltenden Grund-sätzen ordnungsgemässer Buchführung und Bilanzierung erstellt worden. Die Gesellschaft besitzt keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften. Das in der Bilanz ausgewiesene Anlage- und Umlaufvermögen steht im Eigentum der Gesellschaft.

4.6. **Ausbleiben gewisser Ereignisse:** Die Gesellschaft hat ihre Geschäfte seit dem 31. Dezember 20\_\_ (Vorjahr) *[****Option:*** *seit dem Übernahmestichtag]* im Rahmen des normalen Geschäftsablaufs im Wesentlichen wie bis anhin fortgeführt, und es sind seit diesem Datum bis zur Unterzeichnung dieses Vertrags nach bestem Wissen und Gewissen des Verkäufers keine Ereignisse, Umstände oder Bedingungen ausserhalb des gewöhnlichen Geschäftsablaufs eingetreten, die einen wesentlichen negativen Einfluss auf die finanzielle Lage der Gesellschaft haben oder (wie vernünftigerweise zu erwarten) haben könnten.

4.7 **Grundstücke und weiteres Anlagevermögen:** Die Gesellschaft ist Eigentümerin der im Anhang beschriebenen Grundstücke (Anhang 3). Die Gesellschaft verfügt über die wesentlichen Einrichtungen und Mobilien, die sie zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit benötigt. Die Einrichtungen und Mobilien befinden sich in betriebstauglichem Zustand.

4.8 **Rechtsstreitigkeiten:** Es sind per Unterzeichnung dieses Vertrags keine Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder Verwaltungsverfahren hängig, die die Gesellschaft direkt oder indirekt betreffen, noch sind solche angedroht worden oder stehen sonst wie nach bestem Wissen und Gewissen des Verkäufers in Aussicht.

***Option bei hängigen Rechtsstreitigkeiten mit kleinem Streitwert:***

*Es sind per Unterzeichnung dieses Vertrags keine Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder Verwaltungsverfahren gegenüber der Gesellschaft hängig oder schriftlich angedroht, deren Streitwert CHF 50 000.– übersteigt und welche die Fortführung des Geschäfts der Gesellschaft wesentlich gefährden würden.*

4.9 **Steuern:** Die Gesellschaft hat die erforderlichen Steuererklärungen rechtzeitig eingereicht sowie alle fälligen Steuern bezahlt oder entsprechende Rückstellungen gebildet.

4.10 **Arbeitnehmer:** Eine Liste der Arbeitnehmer per 31.12.20\_\_ (Vorjahr) befindet sich im Anhang (Anhang 4). Die Gesellschaft hat alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen sowie alle vertraglichen Verpflichtungen bezüglich ihrer Arbeitnehmer in allen wesentlichen Aspekten befolgt.

4.11 **Sozialversicherung:** Die Gesellschaft hat mit Bezug auf ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen (AHV, IV, EO, UV, Pensionskasse) erfüllt, die sich aufgrund der massgeblichen Gesetze ergeben.

4.12 **Versicherungen:** Die Gesellschaft ist mit Bezug auf ihre Aktiven und Geschäftsaktivitäten bei angesehenen Versicherungen für die sich im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsbetrieb ergebenden Risiken angemessen versichert.

Alle fälligen Prämien zur Aufrechterhaltung der entsprechenden Versicherungsverträge sind bezahlt.

4.13 **Immaterialgüterrechte:** Die Gesellschaft nutzt die in ihrem Geschäftsbetrieb verwendeten Immaterialgüterrechte (eigene Rechte und Rechte Dritter) rechtsgültig. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verkäufers sind keine Ansprüche wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter gegen die Gesellschaft schriftlich geltend gemacht worden.

4.14 **Umweltschutz:** Nach bestem Wissen und Gewissen des Verkäufers befolgt die Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen alle gültigen Umweltschutzgesetze und die darin auferlegten Auflagen.

4.15 **Dividenden:** Die Dividenden für das Geschäftsjahr 20\_\_ (Vorjahr) stehen vollumfänglich dem Verkäufer zu und werden diesem am 1. April 20\_\_ ausbezahlt.

4.16 **Konkurrenzverbot:** Der Verkäufer erklärt, dass er sich in den nächsten drei Jahren weder direkt noch indirekt an einem Konkurrenzunternehmen zur Gesellschaft beteiligen wird oder in einem solchen direkt oder indirekt tätig sein wird. Bei Verletzung dieses Konkurrenzverbots kann die Käuferin neben einer Konventionalstrafe von CHF 50 000.– für jeden einzelnen Übertretungsfall und Schadenersatz auch die Herstellung des vertragsgemässen Zustands verlangen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Verkäufer nicht von der künftigen Einhaltung des Konkurrenzverbots.

4.17 **Verträge mit Verkäufer:** Der Verkäufer verpflichtet sich, sämtliche Verträge zwischen ihm und der Gesellschaft bis zum *[Datum]* im gegenseitigen Einvernehmen aufzulösen.

4.18 **Stillschweigen:** Der Verkäufer verpflichtet sich, Dritten gegenüber striktes Stillschweigen zu bewahren über alle Tatsachen, die ihm in seiner Funktion als Inhaber und Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft zur Kenntnis gekommen sind.

***Option, wenn Vollzugstermin nicht mit Vertragsunterzeichnung identisch ist:***

4.19 **Fortführung der Geschäfte:** Der Verkäufer wird die Gesellschaft dazu anhalten, ihre Geschäfte bis zum Vollzugsdatum im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs im Wesentlichen wie bis anhin fortzuführen.

4.20 **Keine Garantien oder weitere Gewährleistungen:** Die Gewährleistungen der Verkäufer in Ziff. 4.1 bis 4.20 sind abschliessend. Jegliche Garantien seitens der Verkäufer sind ausdrücklich wegbedungen.

5. Zusicherungen der Käuferin

5.1 **Wirkungen des Vertragsabschlusses**: Dieser Vertrag ist seitens der Käuferin gehörig unterzeichnet worden und begründet rechtsgültige und bindende Verpflichtungen der Käuferin, die gegen sie gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags durchsetzbar sind.

5.2 **Finanzierung:** Die Käuferin verfügt über flüssige Mittel, um diesen Vertrag und die darin vorgesehenen Transaktionen zu vollziehen.

Die Käuferin verpflichtet sich, bei Vertragsunterzeichnung den vollständigen Kaufpreis Zug um Zug gegen Übergabe der 80 Namenaktien zu bezahlen.

***Option bei Vollzug nach Vertragsunterzeichnung:***

*Die Käuferin verpflichtet sich, nach Vertragsunterzeichnung bis zum 31. Januar 20\_\_ den Kaufpreis für die Aktien der Gesellschaft auf das vom Verkäufer schriftlich bekannt gegebene Bankkonto zu bezahlen.*

5.3 **Indirekte Teilliquidation**: Die Käuferin verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, alles zu unterlassen, was beim Verkäufer im Sinne von Art. 20a DBG und/oder Art. 7a StHG in Verbindung mit der konkreten Ausgestaltung im kantonalen Steuerrecht im Rahmen der sogenannten «indirekten Teilliquidation» oder einer Totalliquidation im Zusammenhang mit der Finanzierung des vorliegenden Aktienkaufs zur Besteuerung als Vermögensertrag führen könnte. Die Käuferin haftet gegenüber dem Verkäufer vollumfänglich für sämtliche Steuerfolgen, die aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Zusicherung in Ziff. 5.3 entstehen.

5.4 **Eigengeschäft:** Die Käuferin bestätigt, die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen.

5.5 **Wahl Verwaltungsräte und Décharge**: Unmittelbar nach dem Vollzug dieses Vertrags wird die Käuferin eine ausserordentliche Generalversammlung der Gesellschaft durchführen, um den Verwaltungsrat der Gesellschaft neu zu bestellen.

Die Käuferin erklärt, dass sie bei der Erteilung der Décharge an den Verkäufer als zurücktretendes Verwaltungsratsmitglied sowie an die übrigen zurücktretenden Verwaltungsratsmitglieder zustimmen wird.

Die Käuferin wird die Gesellschaft dazu anhalten, die vorstehenden Beschlüsse unverzüglich beim zuständigen Handelsregisteramt anzumelden.

Die Käuferin verzichtet per Vollzugsdatum auf jegliche Forderungen gegen die zurückgetretenen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, soweit solche Forderungen aus oder im Zusammenhang mit deren Organstellung oder deren jeweiliger Mandatsführung entstanden sind. Die Käuferin wird die Gesellschaft dazu anhalten, eine gleichlautende schriftliche Verzichtserklärung per Vollzugsdatum abzugeben.

***Option, wenn Käuferin eine juristische Person ist:***

5.6. ***Gesellschaftsrechtliche Befugnis:*** *Die Käuferin ist eine ordnungsgemäss gegründete und organisierte Gesellschaft gemäss Schweizer Recht. Die für die Käuferin unterzeichnenden Personen verfügen über die gesellschaftsrechtliche Befugnis und Ermächtigung, diesen Vertrag einzugehen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und die darin vorgesehenen Transaktionen auszuführen. Sämtliche hierfür notwendigen gesellschaftsrechtlichen Beschlüsse und sonstigen Massnahmen seitens der Käuferin sind gefasst beziehungsweise getroffen worden.*

6. Gewährleistungsansprüche

6.1 **Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen:** Ist eine Gewährleistung einer Partei nicht eingehalten oder verletzt, so ist die andere Partei berechtigt, den Mangel zu rügen und Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Eine Verletzung der Gewährleistungsbestimmungen ist der anderen Partei innert 30 Tagen nach Entdeckung der Verletzung schriftlich mitzuteilen, andernfalls verfällt der Anspruch.

Die Mängelrüge muss substanziiert sein und zu diesem Zweck die relevanten Tatsachen vollständig darstellen. Bei der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche sind die Bestimmungen dieses Vertrags zu nennen, aufgrund derer die Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden.

6.2 **Rechte der Käuferin:** Hält der Verkäufer eine seiner Gewährleistungen nicht ein oder verletzt eine solche, so kann die Käuferin einzig eine Reduktion des Kaufpreises im Umfang des Minderwerts infolge der Verletzung der Gewährleistung beanspruchen sowie allenfalls Schadenersatz geltend machen. Die Käuferin verzichtet ausdrücklich auf die Anfechtung des Vertrags wegen Grundlagenirrtums bei Verletzung der in diesem Vertrag genannten Gewährleistungen sowie auf Wandelung *[mit Ausnahme der teilweisen Wandlungsmöglichkeit – wie nachfolgend statuiert]* oder Vertragsrücktritt.

Die Käuferin ist nur berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen, wenn ein einzelner Anspruch den Betrag von CHF *[Betrag]* oder die Ansprüche gesamthaft den Betrag von CHF *[Betrag]* übersteigen. Die maximale Haftung des Verkäufers aus Minderung und/oder Schadenersatz ist auf CHF *[Betrag]* beschränkt.

***Option: Teilweise Wandlungsmöglichkeit***

*Das Recht auf Wandlung besteht für die Käuferin nur ausnahmsweise bei einer schwerwiegenden Verletzung der Gewährleistungen in den vorherigen Ziffern 4.2, 4.3, 4.4 und 4.13. Die Käuferin hat in solchen Fällen die Wandlung bis 1 Jahr nach dem Vollzug geltend zu machen, sofern die Rüge fristgerecht gemäss vorheriger Ziff. 6.1 erfolgte. Nach Ablauf des Jahres kann die Käuferin ausschliesslich nur noch die Minderung des Kaufpreises verlangen.*

Sodann ist jegliche Haftung des Verkäufers ausgeschlossen:

* sofern und soweit die Tatsachen oder Umstände, welche den Schaden oder Verlust verursacht haben, der Käuferin, deren Beratern oder Vertretern bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen;
* sofern und soweit der Verkäufer den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nachgebessert hat;
* sofern und soweit die Käuferin oder die Gesellschaft (i) unter irgendeinem Titel Ersatzleistungen von einem Dritten (insbesondere von einem Versicherer) erhalten oder (ii) es unterlassen hat, solche Ersatzleistungen rechtzeitig und richtig zu beanspruchen;
* sofern und soweit die Gesellschaft für den erlittenen Schaden oder Verlust Rückstellungen in den Geschäftsbüchern getätigt hat;
* sofern und soweit es sich beim erlittenen Schaden oder Verlust um Folgeschäden (inklusive entgangener Gewinn) oder indirekte Schäden handelt; oder
* sofern und soweit der Schaden oder Verlust durch die Käuferin oder die Gesellschaft hätte verhütet oder gemindert werden können.

6.3 **Rechte des Verkäufers:** Ist eine Zusicherung der Käuferin nicht eingehalten oder eine Verpflichtung der Käuferin aus diesem Vertrag verletzt, so kann der Verkäufer, unabhängig vom Verschulden der Käuferin, Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens geltend machen.

6.4 **Verjährung:** Die Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von 24 Monaten nach dem Vollzugsdatum dieses Vertrags, selbst wenn die Umstände, die nach der Meinung der betreffenden Partei Gewährleistungsansprüche begründen, erst zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt werden. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügefristen (Art. 201 OR) sowie die gesetzliche Verjährungsfrist (Art. 210 OR) werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

6.5 **Verwirkung:** Falls eine Partei ausdrücklich oder stillschweigend (z.B. infolge nicht rechtzeitiger Rüge) darauf verzichtet, eine Verletzung einer Gewährleistung oder Zusicherung des vorliegenden Vertrags geltend zu machen, kann dies nicht als genereller Verzicht auf Gewährleistungsansprüche aus anderen Verletzungen von Gewährleistungen oder Zusicherungen betrachtet werden.

6.6 **Drittansprüche:** Sollte ein Dritter Ansprüche gegen die Käuferin oder die Gesellschaft geltend machen, für die gemäss diesem Vertrag der Verkäufer haftet, so wird die Käuferin den Verkäufer darüber unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

Die Käuferin wird auf Verlangen und gemäss Instruktionen des Verkäufers den Anspruch auf Kosten des Verkäufers abwehren oder die Gesellschaft dazu anhalten, den Anspruch abzuwehren oder, sofern rechtlich möglich und mit Zustimmung des Verkäufers, Letzterem die Möglichkeit zur Abwehr des Anspruchs einräumen.

Die Käuferin wird einen Vergleich über den Anspruch nicht ohne vorgängige Zustimmung des Verkäufers abschliessen beziehungsweise die Gesellschaft dazu anhalten, keinen Vergleich über den Anspruch ohne vorgängige Zustimmung des Verkäufers abzuschliessen.

Unterlässt es die Käuferin, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, oder wird dem Verkäufer die Abwehr des Anspruchs nicht ermöglicht oder ein Vergleich ohne vorgängige Zustimmung des Verkäufers geschlossen, so verliert die Käuferin ihren Anspruch gegenüber dem Verkäufer.

7. Schlussbestimmungen

7.1 **Vertraulichkeit:** Die Parteien werden den Abschluss und den Inhalt dieses Vertrags sowie die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluss und dem Vollzug dieses Vertrags von der anderen Partei erhaltenen Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln. Über die Höhe des Kaufpreises wird absolutes Stillschweigen vereinbart. Diese Verpflichtung entfällt bezüglich solcher Unterlagen und Informationen, die vor Offenlegung gegenüber der anderen Partei der anderen Partei bekannt waren oder die ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung in der Öffentlichkeit bereits bekannt sind.

Der Verkäufer und die Käuferin werden Inhalt sowie Art und Weise der Bekanntmachung dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Transaktionen rechtzeitig im Voraus einvernehmlich abstimmen. Vorbehalten bleiben Informationen, die im Rahmen gesetzlicher Pflichten auch ohne Zustimmung, aber nur nach vorgängiger Orientierung der anderen Partei, erteilt werden dürfen.

7.2 **Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags unwirksam, nichtig, ungültig, undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags davon unberührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung setzen, welche ihren Absichten und ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am besten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

7.3 **Kosten und Steuern:** Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluss und dem Vollzug dieses Vertrags entstehenden Kosten (z.B. Anwalts- und Beratungskosten) selbst.

Durch den Verkauf verursachte Kapitalgewinn- und Einkommens- oder sonstige Steuern oder Abgaben, die dem Verkäufer in Rechnung gestellt werden, sind von diesem zu tragen. Allfällige Umsatzabgaben gemäss Stempelgesetz sind von der Käuferin zu tragen.

7.4 **Vertragsänderungen:** Dieser Vertrag und sein Anhang enthalten sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Parteien bezüglich des Gegenstands dieses Vertrags und ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

7.5 **Keine Verwirkung:** Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf sämtliche vertraglichen Ansprüche betrachtet werden.

7.6 **Abtretungsverbot:** Die Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag durch eine Partei an eine Drittperson bedarf der Zustimmung der anderen Partei. Auf jeden Fall bindet dieser Vertrag sämtliche Parteien und allfällige Rechtsnachfolger.

7.7 **Mitteilungen:** Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind an die folgenden Adressen zu richten:

Mitteilungen an den Verkäufer: [Name, Adresse]

Mitteilungen an die Käuferin: [Name, Adresse]

Jede Partei hat der anderen Partei Adressänderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für die Wahrung der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen ist der Zeitpunkt massgebend, zu welchem die Mitteilung vom Absender an die oben genannten Adressen versandt wird.

7.8 **Anwendbares Recht:** Für den vorliegenden Vertrag gilt schweizerisches Recht.

7.9 **Gerichtsstand:** Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, vereinbaren die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft.

7.10 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jede Partei erhält ein Exemplar.

\*\*\*

Ort, Datum: Ort, Datum:

…………………………………………… ……………………………………………

Der Verkäufer: Die Käuferin:

…………………………………………… ……………………………………………

Hans Muster Petra Meier

***Anmerkung:***

*Falls eine der Vertragsparteien eine juristische Person ist, müssen für diese Gesellschaft zeichnungsberechtigte Vertreter unterschreiben. Wenn eine Einzelunterschriftsberechtigung besteht, dann genügt eine Unterschrift. Bei Kollektivunterschrift müssen mehrere Vertreter einer Gesellschaft unterzeichnen.*

**Anhänge:**

1. Statuten der Gesellschaft per *[Datum]*
2. Auszug aus dem Handelsregister über die Gesellschaft per *[Datum]*
3. Auflistung der Grundstücke der Gesellschaft per *[Datum]*
4. Liste der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft per *[Datum]*

***Option, falls Ziff. 2.2 und 2.3 verwirklicht:***

1. *Inventarliste per [Datum]*